

Anlage 4

Einkommensgrenze im Sinne von § 4 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Stadt und der GEWOBAU über den Erwerb von Belegungsbindungen ist der für den 1. Förderungsweg in der Einkommensstufe 1 nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWOFG) bzw. den Wohnraumförderungsbestimmungen des Freistaates (WFB) jeweils festgelegte Betrag.

Es gelten derzeit folgende Einkommensgrenzen pro Jahr:

1 Personenhaushalt	12.000,00 €
2 Personenhaushalt	18.000,00 €
3 Personenhaushalt	22.100,00 €
4 Personenhaushalt	26.200,00 €
5 Personenhaushalt	30.300,00 €
6 Personenhaushalt	34.400,00 €

Zuzüglich eines Kindererhöhungsbetrages von 500,00 € je Kind.

Außerdem werden für jede weitere zum Haushalt gehörende Person 4.100,00 € hinzugerechnet.

Die Abzugspauschalen für Steuern, Kranken- und Rentenversicherung sowie die Werbungskosten bzw. die verschiedenen Frei- und Abzugsbeträge sind hier schon berücksichtigt.